

wobei indeß Gutcomplexe ohne befondern Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht zugewiesen werden sollen.

Mit Gemeindebezirken noch nicht verbundene Grundbesitzungen, die bis zum Erlaß der Gemeindeordnung vom 5. April 1850 als besondere Primathbezirke bestanden haben und mit denen bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 1. Mai 1850, die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr. (Ges. Samml. 1850, S. 361), Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbunden war, oder die als landesherrliche Domänen einen Bestandtheil des fürstlichen Hausfideicommissgutes bilden, können, auf Antrag des Eigenthümers, bezüglich der Domänenverwaltung, ganz oder zum Theil für besondere Gutbezirke erklärt werden, wenn sie nach ihren Verhältnissen hierzu als geeignet erscheinen.

Jedenfalls müssen solche Grundbesitzungen, wenigstens rücksichtlich ihrer Hauptbestandtheile, zusammenhängende Complexe anemachen, und zur Bildung einer besondern Flur geeignet sein.

Solche Gutbezirke und deren Eigenthümer, bezüglich die Vertreter derselben, haben für den Umfang des Bezirkes alle gesetzlichen Verpflichtungen der Ortsgemeinden (Art. 16), bezüglich der Vorstände der Gemeindebehörden (Artt. 19, 113, 114, 158, 165).

Es stehen aber auch solchen Gutbesitzern und den übrigen Bewohnern der Gutbezirke alle politischen Rechte der Bürger oder Nachbarn zu, sofern sie die nach Art. 27 zur Erwerbung des Bürger- oder Nachbarrechts erforderlichen Eigenschaften besitzen. (§. 13 des Grundgesetzes vom 21. März 1854.)

Art. 6.

Die Ausführung aller dieser Ueberweisungen, sowie die Bildung der Gutbezirke leitet die Regierung durch die Verwaltungsämter. Sie entscheidet darüber mit möglicher Beachtung etwaiger Vereinbarungen zwischen den Theilnehmenden. Die Betretung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Art. 7.

Die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gutbezirke kann nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen. (Art. 176, Nr. 9.)

Art. 8.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie genießen die in den Gesetzen ihnen zugestandenen Vorrrechte.